

## „Beeindruckend ist, wie bekannt und geschätzt die WU in aller Welt ist“

Im BFGjournal zu Gast: Annika Streicher, LL.M. (WU), wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien



Annika Streicher ist seit 2018 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht. Bereits ab 2016 war sie dort eAssistentin<sup>1)</sup>. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Michael Lang ist Vorstand des Instituts.

Nach dem Bachelorstudium Politikwissenschaft an der Universität Wien begann sie 2013 das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht. Dieses schloss sie 2016 und den Master 2018 ab. In der Folge startete sie das Doktoratsstudium.

Sie hat ein Leistungsstipendium und mehrere Auszeichnungen erhalten, etwa zweimal den *WU Research Award*, und nahm am *International and European Tax Moot Court* der *KU Leuven* (1. Platz) und am *Posterprogramm*<sup>2)</sup> beim *IFA Kongress* in London teil. Außerdem engagiert sie sich ehrenamtlich beim *Women of IFA Network (WIN)*. Ihre Dissertation zum Thema „*Cross-border juridical VAT double taxation in the framework of European law*“ gab sie soeben ab. Am 1. Dezember warten neue berufliche Herausforderungen auf sie. Wo das sein wird, erzählt sie uns im Interview. Außerdem berichtet die Umsatzsteuerexpertin und vielfache Fachautorin zu aktuellen Themen des (europäischen) Steuerrechts.

**BFGjournal:** Zunächst einmal, wie geht es Ihnen? Wie fühlt man sich am Ende des Doktoratsstudiums, wenn man die Dissertation abgegeben hat?

**Annika Streicher:** Danke, mir geht es sehr gut! Mir war es wichtig, die Arbeit noch während meiner Zeit am Institut abzuschließen und das habe ich geschafft. Ganz vorbei ist das Doktoratsstudium aber noch nicht, meine Betreuerin Prof. Karoline Spies wird mir noch *Feedback* auf die Arbeit geben und dann folgt hoffentlich bald die *Defensio*.

**BFGjournal:** Ich darf gleich eine Frage zu Ihrem Dissertationsthema „*Juristische Umsatzsteuer-Doppelbesteuerung im Rahmen des europäischen Rechts*“ stellen: Mit welchen (neuen) Entwicklungen haben Sie sich dabei auseinandergesetzt?

**Annika Streicher:** Die USt-Doppelbesteuerung, also die mehrfache Belegung derselben Transaktion mit Umsatzsteuer, hat in der Wissenschaft recht lange Zeit ein Schattendasein gefristet. Doppelte Einkommensbesteuerung ist schon seit dem 19. Jahrhundert als Problem anerkannt und wird mit allen möglichen Maßnahmen bekämpft, in der USt fehlt ein solches Problembewusstsein leider weitgehend. In meiner Arbeit schaue ich mir ua an, ob USt-Doppelbesteuerung gegen Primärrecht verstößt und ob die EU eine externe Kompetenz für den Abschluss von USt-DBA hat. Thomas Ecker hat in seiner Dissertation ein Musterabkommen speziell für die USt entworfen, darauf baut ein Teil meiner Arbeit auf.

**BFGjournal:** Auch das BFG befasst sich regelmäßig mit dem europäischen Recht, beispielsweise stellte Dr. Jutta Mayer-Rieckh am 29. 7. 2019, RE/2100001/2019, ein Vorbereitungsstudium zu *Roamingleistungen eines im Drittland ansässigen Mobilfunkbetreibers*. Es ging um die Auslegung des Artikels 59a lit b der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung Art 2 der Richtlinie 2008/8/EG. Diese Regelung ermöglicht, den Leistungsort einer Leistung mit Drittstaatsbezug vom Drittland in die EU zu ziehen,

<sup>1)</sup> Unterstützung in den eLearning-Agenden des Instituts.

<sup>2)</sup> Das *Posterprogramm* soll es Doktorandinnen und Doktoranden ermöglichen, den Gegenstand ihres Promotionsvorhabens, zentrale Thesen und Zwischenergebnisse der Fachöffentlichkeit in einem informellen Rahmen vorzustellen.

wenn der Umsatz einer Nichtbesteuerung unterliegt. Der EuGH beantwortete die Fragen im Urteil vom 15. 4. 2021, Rs C-593/19 (SK Telecom).<sup>3)</sup>

In der Folge sprachen in den vergangenen Monaten mehrere BFG-Erkenntnisse aus, dass – verkürzt gesagt – die Roamingleistungen eines im Drittland ansässigen Mobilfunkbetreibers im Inland steuerbar sind. Haben Sie mit dieser Auslegung des Europäischen Gerichtshofes gerechnet?

**Annika Streicher:** Nein, absolut nicht. Als im Oktober 2020 die Schlussanträge kamen, ging ich davon aus, dass der EuGH sich der Ansicht des Generalanwalts nicht anschließen wird, was sich leider als Irrtum herausstellen sollte. Im Endeffekt legt der EuGH den Begriff „Nichtbesteuerung“ so aus, dass davon Sachverhalte erfasst sind, in denen keine Umsatzbesteuerung in der EU erfolgt. Das führt nun unter gewissen Umständen dazu, dass Drittstaatsunternehmen zweifach besteuert werden – nämlich im Drittstaat und in der EU. Zur Auflösung einer solchen Doppelbesteuerung gibt es bislang kein Instrumentarium.

Diese ganze Problematik hätte man vermeiden können, würde man „Nichtbesteuerung“ als weltweite Nichtbesteuerung verstehen und nicht bloß als Nichtbesteuerung innerhalb der EU. Ich gehe auf diese Problematik in zwei Publikationen näher ein.<sup>4)</sup>

**BFGjournal:** *Noch nicht entschieden hat der EuGH die Vorlage von Dr. Sebastian Pfeiffer (Senatsvorsitzender Dr. Hans Blasina), ob es zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung auch dann kommt, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht (RE/7100001/2021 vom 21. 6. 2021)<sup>5)</sup>. Sie haben den Fall in der Fachliteratur kommentiert.<sup>6)</sup> Wie sehen Sie diese Frage?*

**Annika Streicher:** In der von Ihnen angesprochenen Vorlage geht es um ein Unternehmen, das einen *Indoorspielplatz* betreibt und B2C-Umsätze tätigt. Daher werden Kleinbetragsrechnungen ausgestellt, die keine persönlichen Daten des Leistungsempfängers beinhalten. Der Unternehmer bemerkt dann, dass er statt mit 20 % USt nur mit 13 % fakturieren hätte sollen und will eine Umsatzsteuerberichtigung vornehmen, um die zu viel bezahlte Steuer zurückzubekommen. Dafür ist aber eine Rechnungsberichtigung nötig und nach österreichischer Ansicht muss die berichtigte Rechnung dem Leistungsempfänger auch zugehen – was aber nicht möglich ist, wenn man von seinen KundInnen keine Kontaktdaten hat.

Eine vorgelagerte Frage ist, ob es hier überhaupt zur USt kraft Rechnungslegung kommt, weil ein überhöhter Steuersatz ausgewiesen wurde. Der Hauptzweck der USt kraft Rechnungslegung ist, einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenzuwirken – der vorsteuerabzugsberechtigte Empfänger soll nicht mehr Vorsteuer abziehen dürfen als der Leistungserbringer ans Finanzamt abgeliefert hat.

In meiner Kommentierung gehe ich davon aus, dass der EuGH die USt kraft Rechnungslegung verneinen wird, weil wir im B2C-Geschäft ohnehin keinen vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger haben. Aber dieser Fall ist komplett unvorhersehbar und da könnte alles passieren. Ich freue mich wirklich, dass Sebastian Pfeiffer dem EuGH so spannende Fragen vorgelegt hat.

**BFGjournal:** *Eine weitere spannende Frage hatte BFG-Richter MMag. Gerald Ehgartner im kürzlich ergangenen Erkenntnis vom 31. 8. 2021, RV/7103059/2017 zu beant-*

<sup>3)</sup> Haunold/Stangl/Tumpel, EuGH: Umsatzsteuerpflicht für österreichische Roamingleistungen von Drittlands mobilfunkbetreibern an Drittländskunden, SWI 2021, 278.

<sup>4)</sup> Streicher, Die Auslegung völkerrechtlicher Abkommen in Verfahren vor dem EuGH, AVR 2021, 137; Freitag/Streicher, Verlagerung des Leistungsortes bei Telekommunikationsdienstleistungen mit Drittstaatsbezug: Die Rs SK Telecom, taxlex 2021, 268.

<sup>5)</sup> Beim EuGH anhängig zur Zahl C-378/21.

<sup>6)</sup> Streicher, Rechnungsberichtigung bei Kleinbetragsrechnung, ecolex 2021, 859.

worten (Amtsrevision wurde eingebracht).<sup>7)</sup> Darin geht es um eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KÖR), die öffentliche WCs betreibt und den Betrieb an ein Unternehmen outgesourct hat. Fraglich war, ob der Betrieb der WCs dennoch bei der KÖR zum Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) führt. Was ist Ihre Meinung dazu?

**Annika Streicher:** Richter *Ehgartner* hat die Frage – meiner Meinung nach zu Recht – unter Anwendung des Konzepts der sogenannten Reihenleistung bejaht. Würde ein Betrieb bei Führung durch die KÖR selbst einen BgA begründen, liegt auch dann ein BgA bei der KÖR vor, wenn sie den Betrieb an ein privatrechtliches Unternehmen outsource, der Leistung aber weiterhin ihr „Gesicht“ leiht. Sprich: Haben die KundInnen den Eindruck, dass die Leistung von der KÖR selbst erbracht wird oder haben sie den Eindruck, dass die Leistung vom Unternehmen erbracht wird?

Die Rechtsfigur der Reihenleistung finden wir zwar nicht in der Mehrwertsteuerrichtlinie, aber man kann das meiner Ansicht nach mit Art 28 begründen, der Regelung über die Besorgungsleistung. Die Zurechnung des BgA an die KÖR hat für die KÖR den großen Vorteil, dass sie ein Vorsteuerabzugsrecht hat. Das ist wichtig, um in Outsourcing-Situationen die Neutralität der Umsatzsteuer sicherzustellen.

**BFGjournal:** Neben Ihrer wissenschaftlichen Arbeit finden Sie noch Zeit, sich beim Frauennetzwerk der International Fiscal Association zu engagieren.<sup>8)</sup> Können Sie zu den Aktivitäten und Initiativen von WIN sowie zu der Online-Eventreihe „WIN DACHLI“ (WIN für den deutschsprachigen Raum D-A-CH-LI) Näheres erzählen? Bereits am 2. und 11. November finden die ersten Sessions statt.

**Annika Streicher:** Der österreichische WIN-Ableger wurde 2019 auf Betreiben von Christine *Weinzierl* und Prof. Michael *Lang* ins Leben gerufen. Unser Ziel ist es, Frauen im Steuerrecht sichtbarer zu machen. Wir veranstalten *Networking-Events*, bei denen sich Steuerrechtlerinnen kennenlernen und austauschen können, ergänzt durch kurze fachliche *Inputs* von Fachkolleginnen. Außerdem organisieren wir gemeinsam mit den WIN-Netzwerken des DACHLI-Raums eine gemeinsame Online-Eventreihe, in der steuerrechtliche Themen aus den vier Länderperspektiven beleuchtet werden.

Die *Sessions* finden jeden Dienstagmittag im November statt, los geht's am 2. November 2021 mit einer *Session* zur *Profit-Split-Methode* im *Transfer Pricing*. Danach folgen *Sessions* zu Finanzstrafrecht und Umsatzsteuer und zum Abschluss eine *Session* zum Thema *Selbstmarketing*.<sup>9)</sup>

Zusätzlich wird jedes Jahr eine Veranstaltung der österreichischen IFA als WIN-Event ausgerichtet, dh dass wir hier besonders auf ein stark weiblich besetztes Panel achten. Das war zuletzt die IFA-Veranstaltung am 8. März 2021 zum Thema „*Mobility of work*“. Leider wurden unsere Aktivitäten durch die *Lockdowns* gebremst, aber jetzt starten wir wieder voll durch und freuen uns, dass so viele Frauen an unseren Veranstaltungen teilnehmen und offensichtlich wirklich ein Bedarf an einer derartigen Initiative besteht.

**BFGjournal:** Sie verlassen mit Ende November das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht. Welche Eindrücke und Erfahrungen nehmen Sie mit oder werden Ihnen besonders in Erinnerung bleiben? Ich denke hier auch an unsere jüngeren Leserinnen und Leser.

<sup>7)</sup> *Ehgartner*, Umsatzsteuerliche Reihenleistung bei Körperschaften öffentlichen Rechts, BFGjournal 2021, 321.

<sup>8)</sup> Das *Women of IFA Network (WIN)* ist ein Netzwerk von und für Frauen mit beruflichem Schwerpunkt im Bereich des internationalen Steuerrechts (<https://www.ifa.nl/about-ifa/win>). WIN wurde im Jahr 2013 gegründet. Mag. Christine *Weinzierl* ist Vorstandsmitglied und *WIN Representative* der IFA Landesgruppe Österreich.

<sup>9)</sup> Für weitere Informationen siehe <http://www.ifa-austria.at/veranstaltungen/> (letzter Zugriff am 22. 10. 2021).

**Annika Streicher:** Beeindruckend war für mich als Assistentin immer, wie bekannt und geschätzt unser Institut ist. Wir sehen diese Wertschätzung ua daran, wie viele Kolleginnen aus aller Welt an die WU kommen, aber auch daran, wie willkommen wir in der Welt sind. Für mich war die Arbeit hier eine große Chance, mein steuerrechtliches Fachwissen zu vertiefen und mich persönlich weiterzuentwickeln. Ich kann es uneingeschränkt empfehlen, sich selbst vor dem endgültigen Gang in die Praxis diese vier Jahre am Institut zu gönnen, sollte sich die Möglichkeit bieten.

**BFGjournal:** Und wie geht es am 1. Dezember weiter? Welche neue berufliche Herausforderung wartet auf Sie?

**Annika Streicher:** Am 1. Dezember beginne ich bei *Freshfields Bruckhaus Deringer* in der Praxisgruppe Steuerrecht. Ich freue mich schon sehr auf die neue Herausforderung und bin nach den Jahren an der WU gespannt, wie Steuerrecht in der Praxis funktioniert. Ich werde dem Institut aber verbunden bleiben und kehre schon im Jänner 2022 für einen Vortrag auf unserer Konferenz „*Court of Justice of the European Union: Recent VAT Case Law*“ zurück.

**1) Mein Ziel für heuer ist ...**

... gut im neuen Job ankommen und beim Laufen bis Ende des Jahres die 20 Kilometer knacken.

**2) Was gefällt Ihnen besonders an Ihrer Arbeit?**

Am Steuerrecht gefällt mir die unglaubliche Beweglichkeit des Systems, es gibt immer spannende neue Entwicklungen und etwas Neues zu lernen. An der Arbeit an der WU gefällt mir besonders die Freiheit, sich wissenschaftlich komplett frei in verschiedenste Themen zu vertiefen, die vielen netten KollegInnen und die Lage am grünen Prater.

**3) Welches Buch (oder E-Book) haben Sie zuletzt gelesen?**

„*The pursuit of love*“ von Nancy Mitford.

**4) Welche sozialen Medien nutzen Sie? Was sind Ihre Lieblingspodcasts?**

Privat nutze ich *Instagram* und *Facebook*, für berufliche Zwecke *LinkedIn*. Podcasts habe ich während meines Halbmarathon-Trainings für mich entdeckt und am liebsten höre ich alles aus dem Bereich *True Crime*.

**5) Nach der Arbeit ...**

... setze ich mich auf mein Fahrrad und fahre heim – 25 Minuten Entspannung und Bewegung nach einem langen Arbeitstag.

## Familienbeihilfe: Rückforderung nur, soweit Familienleistungen zu Unrecht bezogen wurden

**Entscheidung:** BFG 11. 9. 2021, [RV/7102380/2018](#), Revision nicht zugelassen.

**Norm:** § 26 Abs 1 FLAG, § 33 Abs 3 EStG.

Ein Rückforderungsbescheid, der „aus verfahrenstechnischen Gründen“ für einen bestimmten Zeitraum sämtliche ausbezahlte Familienleistungen rückfordert, obwohl nur ein Teil dieser Leistungen zurückzufordern wäre, ist rechtswidrig, auch wenn gleichzeitig hinsichtlich des Teils, der zu Unrecht rückgefordert wurde, eine Mitteilung über auszahlende Familienleistungen ergeht. Im Beschwerdeverfahren ist bei teilweise zu Unrecht erfolgtem Bezug der Spruch des Rückforderungsbescheids auf den tatsächlichen Rückforderungsbetrag richtigzustellen. Dabei macht es für das Rückforderungsverfahren keinen Unterschied, ob die Familienleistungen als „Familienbeihilfe“ einschließlich Kinderabsetzbetrag oder als „Ausgleichszahlung“ oder „Differenzzahlung“ gezahlt worden sind.